

520 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag (150/A) der Abgeordneten **Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen**, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich abgeändert wird.

Die Abgeordneten **Wilhemine Moik, Grete Rehor, Rosa Weber, Dr. Ing. Johanna Bayer** und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 4. Dezember 1961 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Durch die 9. Novelle zum ASVG. soll den Müttern das Wochengeld nach Frühgeburten unabhängig davon, ob sie selbst stillen oder nicht, bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung gewährt werden. Damit fallen die Gründe weg, die bei Erlassung des Mutter-

schutzgesetzes für die nur bedingte Gewährung der verlängerten Schutzfrist für Mütter nach Frühgeburten maßgebend waren. Im § 5 Abs. 1 zweiter Satz des Mutterschutzgesetzes kann daher das Wort „stillende“ entfallen, sodaß in Hinkunft allen Müttern nach Frühgeburten die verlängerte Schutzfrist von zwölf Wochen zukommt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. Dezember 1961 in Verhandlung gezogen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der begedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Dezember 1961

Wilhelmine Moik
Berichterstatter

Hillegeist
Obmann

**Bundesgesetz vom Dezember 1961,
mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich
abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 240/1960 und BGBl. Nr. 68/1961, wird abgeändert wie folgt:

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1962 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 40 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes.